



Satzung

Inhaltsverzeichnis

I) Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittel zum Zweck	3
§ 4 Aufbau	4
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Bindungswirkung	4
II) Mitgliedschaft	5
§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	5
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	6
§ 12 Beitrag	6
§ 13 Beitragsermäßigung	6
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 16 Erlöschen durch Tod	7
§ 17 Erlöschen durch Austritt	7
§ 18 Erlöschen durch Streichung	7
§ 19 Erlöschen durch Ausschluss	7
§ 20 Datenschutz	8



III) Mitgliederversammlung	9
§ 21 Allgemeines	9
§ 22 Einberufung	9
§ 23 Anträge	9
§ 24 Leitung, Durchführung	10
§ 25 Abstimmung	10
§ 26 Versammlungsprotokoll	10
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
IV) Vorstand	11
§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	11
§ 29 Der Erweiterte Vorstand	11
§ 30 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes	12
V) Wahlen	13
§ 31 Allgemeines	13
§ 32 Wahl des Vorstandes	13
§ 33 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben	13
§ 34 Wahl per Handzeichen	13
VI) Vereinsstrafen	14
§ 35 Vereinsstrafen	14
VII) Vereinsvermögen	15
§ 36 Verwaltung	15
VIII) Schlussbestimmung	15
§ 37 Auflösung	15
§ 38 Inkrafttreten der Satzung	15



I) Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Berger Blanc Suisse Germany e.V." in Abkürzung "BBSG e.V.". Er wurde am 03.12.2011 gegründet und ist unter der Nummer VR 4836 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 41061 Mönchengladbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41372 Niederkrüchten.
3. Der Verein wird als eingetragener Verein geführt und ist eine völlige Neugründung. Der Verein steht in keinerlei Zusammenhang mit anderen Vereinen und übernimmt keinerlei Rechtsnachfolgen eventuell bestehender Vereine.
4. Der Verein ist Mitglied im "Internationaler Hundeverband (IHV) e.V." Der Verein und seine Mitglieder unterwirft sich der Satzung des IHV und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, bleibt aber dennoch rechtlich selbständiger Verein. Jedwede Haftung für den Verband bleibt ausgeschlossen. Ferner verpflichtet sich der BBSG, seine Satzung und seine Ordnungen denen des IHV binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes sowie Informationen über die artgerechte Hundezucht und Haltung.
2. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des IHV. Zweck ist die artgerechte Zucht der Rasse "Weisser Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse)" nach der, bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 347 in der jeweils gültigen Fassung. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, Gesundheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Mittel aus § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetztem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Deutschland.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Führung eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der BBSG-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.



2. Der Verein gibt auch Hundefreunden/Besitzern/Züchtern von Hunden, welche ohne durch die F.C.I, den VDH, anerkannte Papiere, aber trotzdem mit echten Rasse- und Abstammungsnachweis eines ordentliche eingetragenen Vereins mit Zuchtbuchamt, gezüchtet wurden ein neues Zuhause.

3. Förderung des sozialen Zusammenspiels und Verständnisses zwischen Hund und Mensch (Familie), sowie die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das richtige, für den Hund sozialbedingte Verhalten und das Verstehen von Signalen des Hundes an den Menschen jeder Altersgruppen. Der Verein setzt sich für die Vermittlung des allgemeinen Umgangswissens zur Haltung und den Umgang mit Hunden ein und unterstützt hiermit Schulungsveranstaltungen für Kinder, Eltern und Schulen.

4. Informationen über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Tier und Mensch.

5. Organisation und Durchführung von eigenen Zuchtschauen, Ausstellungen usw.

6. Förderung von Vereinsaktivitäten und des Hundesports zur Stärkung der Vereinsziele.

7. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

8. Bekämpfung jeder Form der Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten, Zoofachgeschäfte und illegalen Hundehandels.

9. Förderung von kynologischer Forschung, sofern diese der Gesundheit der Rasse zu Gute kommt.

§ 4 Aufbau

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand und zwar:

- der Gesetzliche Vorstand,

- der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht des IHV stehen.

2. Die Durchsetzung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand des BBSG.



II) Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereines kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Für Interessenten ohne Züchterische Absichten und/oder Besitzer von Hunden anderer Rassen ist eine Mitgliedschaft als "Mitglied als Vereinsfreund" möglich. Sie besitzen jedoch ein eingeschränktes Stimmrecht gemäß § 21 Abs. 3.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Leistungsrichterordnung und Zuchtwartordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 anzuerkennen.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Vorsitzenden, bzw. ab 50 Mitgliedern der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsantrag muss im Original per Post übersendet werden.
2. Das neu aufzunehmende Mitglied erhält durch den Vorsitzenden/die Geschäftsstelle eine Mitteilung über die vorläufige Entscheidung und Aufnahme im BBSG e.V. bis die Einspruchsfrist abgelaufen ist.
3. Mit dem Aufnahmebescheid nach Ablauf der Widerspruchsfrist erhält das Mitglied seinen Mitgliedsausweis. Die im Mitgliedsausweis ausgewiesene Mitgliedsnummer ist für die Inanspruchnahme einiger Vereins/Verbands- Leistungen notwendig.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches auf der Vereinshomepage des BBSG kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorsitzenden/die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine, bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.



§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der IHV- und BBSG-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nichts entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des IHV, oder einem anderen ordentlichen eingetragenen Rassehundezuchtverein, ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des BBSG festgehalten. Diese kann in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des BBSG eingesehen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird wahlweise am 1. oder 15. Januar eines Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Für Neumitglieder hat die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb von 2 Wochen ab Mitteilung über die feste Aufnahme in den Verein zu erfolgen.

§ 13 Beitragsermäßigung

1. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienmitglieder von Mitgliedern. Die Aufnahmegebühr für Familienmitglieder entfällt.
2. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 18 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.



§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller, von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss des jeweils gültigen Kalenderjahres (erstmalig nach zweijähriger Mitgliedschaft) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand/die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Sofern die Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist erklärt wird, gilt diese automatisch für das Folgejahr. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Empfangsdatum beim Vorstand/der Geschäftsstelle.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins, ohne Angaben von Gründen, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Mahnfrist getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung nach Ablauf der 6 Monate. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderung wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
3. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der BBSG und/oder IHV entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.



4. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- Bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
- Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs-, und Leistungsrichterordnung und gegen die Zuchtschauordnung; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
- Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenwürdigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
- Gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

5. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

6. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV), sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Als Mitglied des IHV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu übermitteln.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder gegebenenfalls Leistungen beziehen, Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertragliche sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, Daten bekannt zu geben oder sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen zu. Eine über die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



6. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

III) Mitgliederversammlung

§ 21 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 Ruhen eine Stimme. "Mitglieder als Vereinsfreund" haben jedoch in züchterischen Belangen kein Stimmrecht. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Zuchtordnung. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen eingetragenen Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein einzelnes Mitglied der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - dem Erweiterten Vorstand
 - den Mitgliedern

§ 22 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt spätestens 6 Wochen vorher. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief/oder Email wenn hinterlegt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Bei der schriftlichen Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 23 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nur vom Vorstand gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.



§ 24 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung Ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. Bei Mehrfachanträgen zu einem Satzungs- und Ordnungspunkt sind zunächst alle Mehrfachanträge gegenüber zu stellen und durch die Mitgliederversammlung abzustimmen, welcher Antrag der Mehrfachnennungen in der Mitgliederversammlung mit welchem Wortlaut zur Abstimmung kommen soll. Über diesen von der Mitgliederversammlung benannten Antrag ist dann erneut abzustimmen.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Zustimmung Stimmen beschlossen werden.

2. Abstimmungen der, bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, können erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung, dessen Mitgliedschaft nicht nach § 14 ruht, geheime Wahlen fordert.

3. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder, können ihr Stimmrecht zu allen Punkten der Tagesordnung durch Briefwahl wahrnehmen, sofern diese nicht gemäß § 14 ruht oder gemäß § 21 Abs. 3 eingeschränkt ist, nicht jedoch die Möglichkeit der geheimen Wahl. Stimmabgaben per Briefwahl müssen spätestens am Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden / der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingegangene Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll wird durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter geführt.

2. Die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

3. Den Mitgliedern ist das Protokoll innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben. Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung kann innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Protokolls Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Schriftführer nimmt nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand ggf. sachliche Richtigstellung vor.

4. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist, sofern eine existiert, in der vereinseigenen Zeitschrift oder im Mitgliederbereich der Vereinshomepage zu veröffentlichen.



§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 21 - § 26 entsprechend.

IV) Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1, BGB) besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schatzmeister
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26, BGB).
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur in Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Schatzmeister nur in Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.
4. Im Außenverhältnis ist jedes gesetzliche Vorstandsmitglied bis zum einem Geschäftswert von 2000 € allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181, BGB befreit. Wird dieser Geschäftswert überschritten, ist eine 2/3 Mehrheit des gesetzlichen Vorstandes erforderlich.
5. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist dahin gehend beschränkt, dass der Vorstand nur berechtigt ist Verpflichtungen bis in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.

§ 29 Der Erweiterte Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Erweiterte Vorstand.
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem gesetzlichem Vorstand
 - der Geschäftsstelle (nach Bedarf)
 - dem Hauptzuchtwart
 - dem ersten Schriftführer (Schriftführer)
 - dem zweiten Schriftführer (stellvertretenden Schriftführer)
 - dem ersten Kassenprüfer (Kassenprüfer)
 - dem zweiten Kassenprüfer (stellvertretenden Kassenprüfer)
 - dem ersten Zuchtbuchamtleiter (Zuchtbuchamtleiter)
 - dem zweiten Zuchtbuchamtleiter (stellvertretenden Zuchtbuchamtleiter)ab einer Stärke von 50 Mitgliedern:
 - der/die Beisitzer (gemäß Abs. 9)
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von demnach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.



4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

6. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

7. Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand um eine Geschäftsstelle zu ergänzen.

8. Ab 50 Mitgliedern ist der Vorstand für je 50 Mitglieder um einen Beisitzer zu ergänzen.

9. Personalunion ist zulässig, solange keine Interessenkonflikte bestehen. Bei Entscheidungen sollte die Stimme des Amtes abgegeben werden, die in dem Punkt die gewichtigere Position hat.

§ 30 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
- die Verleihung von Auszeichnungen,
- der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Ausschüsse und Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist,
- die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre,
- Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart,
- Verhängung von Strafen gemäß § 35 der BBSG-Satzung



V) Wahlen

§ 31 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 32 Abs. 1 entgegensteht.

§ 32 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Neuwahlen werden nach der ersten Wahlperiode, 1 Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, 1. Kassenprüfer/in, 1. Schriftführerin, Hauptzuchtwart und Zuchtbuchamt tonusmäßig gewählt, im darauf folgenden Jahr werden 2. Vorsitzende/r, 2. Kassenprüfer/in, 2. Schriftführer/in und Zuchtbuchamtsvertretung tonusmäßig gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Vereinsmitglied, das der Vorstand bestimmt, kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 33 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 34 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit es in der Mitgliederversammlung keine gültige Gegenstimme gibt.



VI) Vereinsstrafen

§ 35 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 19 sind

1.1. Ausschluss,

1.2. Geldbuße (gemäß Bußgeldkatalog des BBSG in jeweils gültiger Fassung)

1.3. Verweis

1.4. Verwarnung

1.5. Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1.1. bis 1.4. erkannt werden.

2. Über das Verhängen von Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

3. Rechtskräftige Entscheidungen des BBSG-Vorstands können nach Maßgabe des Vorsitzenden in der Vereinszeitung und auf der Homepage des BBSG veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VII) Vereinsvermögen

§ 36 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer auf Anfrage den Mitgliedern zugänglich zu machen oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.



VIII) Schlussbestimmung

§ 37 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegeben, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den TASSO e.V., Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim, zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Tierschutzprojekten.
4. Für den Fall dass der unter Ziff. 3 benannte Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 25.März 2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden und behält ihre Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung.